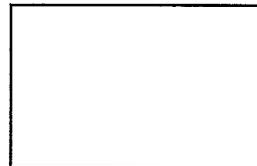


An das
Amt der Wiener Landesregierung

Per E-Mail: post@ma40.wien.gv.at



E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.584.649

Ihr Zeichen: MA 40 – GR – 556156/2024

Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 und das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert werden (Wiener Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 – WVUG 2024);

Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I (Änderung des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes 2017):

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4):

Die Bestimmung ermächtigt zur Einrichtung einer Gesundheitskonferenz als beratendes Gremium. Unklar bleiben allerdings angesichts der relativen Unbestimmtheit die intendierte Größe, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten des Gremiums. Die Erläuterungen beschränken sich auf die Wiederholung des Gesetzestextes und sind in dieser Form insofern entbehrlich. Es wird angeregt, konkretere Regelungen im Normtext zu treffen.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 8):

Die Ergänzung des Abs. 8 erscheint missverständlich dahingehend, dass sich die Geschäftsordnung nach der vorgeschlagenen Formulierung ausschließlich auf die Regelung der Vorbereitung und Einladung beschränken würde. Es wird daher angeregt, nach „hat“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Zu Z 19 (§ 9 Abs. 2):

Im letzten Satz müsste es korrekt „des Primärversorgungsgesetzes“ (statt „Primärversorgungsgesetz“) heißen.

Zu Z 20 (§ 9 Abs. 4):

Der Verweis auf die Art. 15a-Vereinbarung sollte durch Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 8 der Vereinbarung präzisiert werden.

Zu Z 29 (§ 14):

Zur Wortfolge „Ärztinnen/Ärzte“ in Abs. 2 Z 2 wird im Hinblick auf die Formulierungen des geltenden Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes 2017 und der übrigen Novellierungsanordnungen des vorliegenden Entwurfs eine einheitliche Schreibweise (hier: „Ärztinnen und Ärzte“) angeregt.

Zu Art. II (Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987):

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2a):

Unvorgreiflich einer do. inhaltlichen Beurteilung dürfte mit der Novellierungsanordnung soweit ersichtlich auch § 3 Abs. 2a KAKuG entsprochen sein, weshalb angeregt wird dies der Vollständigkeit halber auch in den Erläuterungen auszuweisen.

Zu Z 12 bis 23 (§ 5):

§ 5 wird mit zwölf separaten Novellierungsanordnungen in sämtlichen Absätzen geändert; ferner entfallen zwei Absätze und weitere zwei werden ergänzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird angeregt, § 5 neu insgesamt zu fassen.

Zu Z 26 (§ 6a Abs. 3):

Durch den Entfall von § 6a Abs. 3 wäre die Verweisung in § 6b Z 2 noch entsprechend anzupassen.

Zu Z 28 (§ 8 Abs. 2):

Durch den Entfall des Abs. 2 führt der verbleibende Text des § 8 die Absatzbezeichnung „(1)“; eine Korrektur wird angeregt.

Zu Z 30 (§ 19 lit. e):

In der Novellierungsanordnung müsste es „wird die Wort- und Zeichenfolge“ (statt „der“) heißen.

Zu Z 36 (§ 71):

Da § 71 sämtliche im Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 verwiesene Bundesgesetze umfassen soll, wird eine Ergänzung um das Primärversorgungsgesetz unter gleichzeitiger Anpassung der noch verbliebenen Verweisung in § 6b Z 1 angeregt.

Wien, am 28. August 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-08-28T10:58:20+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.